



**Verwaltungsvollzug Gesundheits-,
Veterinärwesen und Lebensmittel-
überwachung, Gewerbeamt, FQA**

Auskunft erteilt: Frau Höß

Telefon: 08141 519-5583

Telefax: 08141 519-219890

Aktenzeichen: 51-1-

16.04.2021

Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für Schulen und Kindertagesstätten gemäß §§ 18 Abs. 1 S. 4, 19 Abs. 1 S. 3 d. 12. BayIfSMV ab dem 19.04.2021 und bis einschließlich 25.04.2021

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 09. April 2021 (BayMBl. Nr. 261) geändert worden ist, macht das Landratsamt Fürstfeldbruck als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt:

Die mit Stand 16.04.2021 vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt für den Landkreis Fürstfeldbruck 145,5. Damit bleibt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert weiterhin über 100.

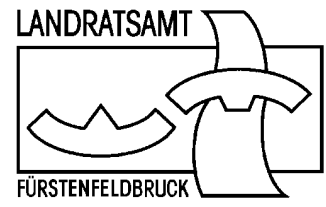
Somit gilt ab dem 19.04.2021 und bis einschließlich 25.04.2021 gem. der 12. BayIfSMV folgendes:

1. In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a der 12. BayIfSMV **Präsenzunterricht** (soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann) **oder Wechselunterricht** statt.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht sowie der Not- und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern gem. § 18 Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich, nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 der 12. BayIfSMV, einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet **Distanzunterricht** statt.

2. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder bleiben **geschlossen**.
Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 19.04.2021 in Kraft und tritt nach Ablauf der darauffolgenden Kalenderwoche am 25.04.2021 außer Kraft.



Seite 2 von 2

Zimmermann
Regierungsrätin